



HVBG

HVBG-Info 01/1988 vom 07.01.1988, S. 0083 - 0086, DOK 311.01/017-BSG

**Zur Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und familienhafter Mithilfe bei der Pflege von Angehörigen  
(§ 165 Abs. 1 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 168 Abs. 1 Satz 1 AFG)  
- BSG-Urteil vom 19.02.1987 - 12 RK 45/85**

Zur Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und familienhafter Mithilfe bei der Pflege von Angehörigen  
(§ 165 Abs. 1 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 1 AVG, § 168 Abs. 1 Satz 1 AFG);  
hier: BSG-Urteil vom 19.02.1987 - 12 RK 45/85 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 19.02.1987 - 12 RK 45/85 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

Zur Abgrenzung zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung und  
familienhafter Mithilfe bei der Pflege von Angehörigen.

Orientierungssatz:

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis - familienhafte  
Mithilfe - Pflege von Angehörigen - Pflegeverhältnis:

1. Wird dem im Haushalt des Betriebsinhabers lebenden und im  
Betriebe tätigen Verwandten nur freier Unterhalt einschließlich  
eines geringfügigen Taschengeldes gewährt und stellen diese  
Bezüge keinen Gegenwert für die Arbeit dar, so wird man das  
Vorliegen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses  
verneinen können. Dagegen ist die Zahlung verhältnismäßig nicht  
geringfügiger laufender Bezüge, insbesondere in Höhe der  
ortsüblichen oder des tariflichen Lohnes, ein wesentliches  
Merkmal für das Bestehen eines entgeltlichen  
Beschäftigungsverhältnisses. Ein wichtiger Anhalt ist auch die  
steuerliche Behandlung (vgl. BSG 29.3.1962 - 3 RK 83/59  
= BSGE 17, 1, 3 ff.).
2. Zu den unverzichtbaren Mindestanforderungen für die  
Anerkennung eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses  
unter Angehörigen gehört, daß die Bezüge für die erbrachte  
Dienstleistung trotz gewisser Zugeständnisse an den Angehörigen  
noch den Charakter einer Gegenleistung für geleistete Arbeit  
haben und sie über einen etwa gewährten freien Unterhalt, ein  
Taschengeld oder eine Anerkennung für Gefälligkeiten  
hinausgehen.